

Friedhofssatzung der Stadt Bad Saulgau

Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 25.10.2018

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.10.2018 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

I) Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Widmung

II) Ordnungsvorschriften

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III) Bestattungsvorschriften

- § 6 Allgemeines
- § 7 Säрге
- § 8 Ausheben der Gräber
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Umbettungen

IV) Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengräber
- § 13 Wahlgräber
- § 14 Urnenreihen- und -wahlgräber

V) Grabmale und sonstige Grabausstattungen

- § 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
- § 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften
- § 17 Genehmigungserfordernis
- § 18 Standsicherheit
- § 19 Unterhaltung
- § 20 Entfernung

VI) Herrichten und Pflege der Grabstätte

- § 21 Allgemeines
- § 22 Gärtnergepflegte Grabfelder
- § 23 Vernachlässigung der Grabpflege

VII) Benutzung der Leichenhallen

- § 24 Allgemeines

VIII) Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 25 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung
- § 26 Ordnungswidrigkeiten

IX) Bestattungsgebühren

- § 27 Erhebungsgrundsatz
- § 28 Gebührenschuldner
- § 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 30 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

X) Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsatzung gilt für die im Eigentum der Stadt stehenden Friedhöfe und Friedhofteile.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur insoweit, als die Einrichtungen im jeweiligen Friedhof vorhanden sind.

§ 2

Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch zur Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Saulgau; er umfasst das Gebiet der Kernstadt Saulgau (ohne die Ortsteile Nonnenweiler und Schwarzach), der Ortschaft Bondorf sowie der Ortsteile Bogenweiler und Haid,
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Braunenweiler; er umfasst das Gebiet der Ortschaft Braunenweiler,
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Fulgenstadt; er umfasst das Gebiet der Ortschaft Fulgenstadt,
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hochberg; er umfasst das Gebiet der Ortschaft Hochberg,
 - e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Renhardsweiler; er umfasst das Gebiet der Ortschaften Bierstetten und Renhardsweiler sowie die Ortsteile Schwemme und Oberatzenberg der Gemeinde Ebersbach-Musbach,
 - f) Bestattungsbezirk des Friedhofs in Sießen für die Ortsteile Sießen, Häberlesmühle und Haldenhof,
 - g) Bestattungsbezirk des Friedhofs Moosheim; er umfasst das Gebiet der Ortschaften Moosheim und Großtissen sowie des Ortsteils Nonnenweiler.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

- (4) Die Verstorbenen der Ortschaften Bolstern, Friedberg und Wolfartsweiler werden auf dem örtlichen kirchlichen Friedhof bestattet. Das Gebiet der Ortschaft Lampertsweiler gehört zum Bestattungsbezirk des Friedhofs des Teilorts Boos der Gemeinde Ebersbach-Musbach. Der Ortsteil Schwarzach gehört zum kirchlichen Bestattungsbezirk des Friedhofs des Teilorts Mieterkingen der Gemeinde Herbertingen.

- (5) Die Verstorbenen der Ortschaften nach Abs. 4, die zu einem kirchlichen Bestattungsbezirk gehören, können auch auf einem städtischen Friedhof bestattet werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
- a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c. seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e. Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g. Druckschriften zu verteilen,
 - h. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - i. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofs zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen sind nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit

und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Handwerksrechts erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung erfolgt auf 10 Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Vorschriften zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswegen nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Bei Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen finden in der Regel nur von Montag bis Freitag statt.

§ 7

Särge

- (1) Für die Bestattung sind Särge aus Holz zu verwenden. In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern bestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. In diesen Fällen sind für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte geschlossene Särge zu verwenden.
- (2) Särge dürfen höchstens 2,15 m lang, 0,70 m hoch und 0,80 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (3) Für Sterbewäsche und Sargausschlag dürfen nur leicht verrottbare Stoffe verwendet werden.

§ 8

Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Sie kann diese Arbeiten an Dritte übertragen.
- (2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Stadt kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zur Grabstätte getragen wird.

§ 9

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt
 - a. bei Leichen Verstorbener über 6 Jahre 30 Jahre,
 - b. bei Leichen Verstorbener unter 6 Jahre 15 Jahre,
 - c. bei Aschen 15 Jahre.
- (2) Die Stadt kann im Benehmen mit dem Gesundheitsamt die Ruhezeit im Einzelfall abkürzen, jedoch nicht unter die gesetzliche Mindestruhezeit.

§ 10

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen persönlichen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb eines städtischen Friedhofs nicht gestattet. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen - oder Aschenreste dürfen nur mit Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettungen führt die Stadt durch. Sie kann diese an Dritte übertragen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a. Reihengräber
 - b. Wahlgräber
 - c. Urnenreihengräber
 - d. Urnenwahlgräber
 - e. Gemeinschaftsgrab für Fehlgeburten im Sinne von § 30 (2) des Bestattungsgesetzes (nur Kernstadt).
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (5) Aschen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden, mit Ausnahme der in (2) Nr. e genannten Grabart.

§ 12

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
 - a. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b. wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf den Friedhöfen werden Reihengrabfelder ausgewiesen für
 - a. Reihengräber mit folgenden Maßen für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr: Friedhöfe in Saulgau, Braunenweiler, Fulgenstadt und Hochberg: Länge 1,00 m, Breite 0,50 m, Friedhof in Renhardsweiler: Länge 1,00 m, Breite 0,55 m, Friedhof in Sießen: Länge 1,00 m, Breite 0,70 m, Friedhof in Moosheim: Länge 1,00 m, Breite 0,50 m.
 - b. Reihengräber mit folgenden Maßen für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr: Friedhof in Saulgau: Länge 2,00 m, Breite 1,05 m im alten Friedhofsteil (Grabfelder I – XVIII), Länge 1,90 m, Breite 1,05 m im neuen Friedhofsteil (Grabfelder 21 – 39), Friedhof in Hochberg: Länge 1,90 m, Breite 1,05 m, Friedhof in Braunenweiler: Länge 1,50 m, Breite 0,70 m, Friedhöfe in Fulgenstadt und Renhardsweiler: Länge 1,60 m, Breite 0,75 m, Friedhof in Sießen: Länge 2,00 m, Breite 0,70 m, Friedhof in Moosheim: Länge 2,00 m, Breite 1,05 m.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener bestattet. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich, oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 13 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Über das Nutzungsrecht wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag bei Verstorbenen über 6 Jahre für die Dauer von 40 Jahren und in den Fällen nach § 9 (1) b und bei Urnenwahlgräbern für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- oder mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung das Recht in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes für eine weitere Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung auch Urnen beigesetzt werden. Dies ist für Reihengräber, nur dann möglich, wenn sich dadurch die Ruhezeit nicht verlängert.

Auf den Friedhöfen werden Wahlgrabfelder ausgewiesen für

- a. Wahlgräber mit einer Grabstelle mit folgenden Maßen: Friedhof in Saulgau (alter Teil): Länge 2,00 m, Breite 1,05 m, Friedhöfe in Saulgau (neuer Teil) und in Hochberg: Länge 2,40 m, Breite 1,05 m, Friedhof in Braunenweiler: Länge 2,00 m, Breite 1,10 m, Friedhof in Renhardsweiler: Länge 1,80 m, Breite 1,00 m, Friedhof in Moosheim: Länge 2,10 m, Breite 1,05 m.
- b. Wahlgräber mit zwei Grabstellen mit folgenden Maßen: Friedhof in Saulgau (alter Teil): Länge 2,00 m, Breite 1,60 m, Friedhöfe in Saulgau (neuer Teil) und in Hochberg: Länge 2,40 m, Breite 2,30 m, Friedhof in Braunenweiler: Länge 2,00 m, Breite 2,00 m, Friedhof in Fulgenstadt: Länge 2,20 m, Breite 1,60 m, Friedhof in Renhardsweiler: Länge 1,80 m, Breite 1,60 m, Friedhof in Sießen: Länge 2,00 m, Breite 2,40 m, Friedhof in Moosheim: Länge 2,45 m, Breite 2,35 m.

§ 14

Urnenreihen- und -wahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte, zulässig sind höchstens 4 Urnen.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten. Die Verfügungsrechte an Urnenreihengräber werden auf 15 Jahre vergeben.
- (5) Auf dem Friedhof in Saulgau ist eine Urnengrabstätte für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen des Verstorbenen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt der Beisetzung statt.
- (6) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit und ohne Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Würde des Ortes entsprechen und an die Umgebung angepasst werden. Auf die Verwendung von Natursteinen wird besonders Wert gelegt.

§ 16

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
 2. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
 3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (5) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt
- (6) An Kolumbarien bzw. Urnenrasenfeldern dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

§ 17

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und jede größere Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist eine Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1: 10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung sonstiger Grabausstattungen und jede größere Veränderung bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Werden Grabmale und Grabausstattungen ohne Genehmigung aufgestellt, so kann die Stadt den Auftraggeber bzw. den Aufsteller zur Entfernung oder Änderung auffordern. Wenn die Aufforderung nicht rechtzeitig befolgt wird, kann sie die Entfernung oder Änderung auf deren Kosten vornehmen lassen.

§ 18

Standicherheit

- (1) Grabmale und Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind entsprechend der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbands des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks entsprechend zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
- (2) Stehende Grabmale
 - a. Bis 1,20 m Höhe: 14 cm
 - b. Bis 1,40 m Höhe: 16 cm
 - c. Ab 1,40 m Höhe: 18 cm.
- (3) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (in der Regel Bildhauer/Steinmetze) errichtet werden.
- (4) Die Stadt kann in Grabfeldern durchlaufende Betonfundamente als Auflage für die Grabmale einbauen und den Nutzungsberechtigten zur Benützung übergeben.

§ 19

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengräbern und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern der Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20

Entfernung

- (1) Grabmale und Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen. § 19 Abs. 2 Satz 4 und 5 ist entsprechend anwendbar.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Gebinde sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Bäume und Sträucher auf Grabstätten, die über 1,00 m hoch wachsen, sind nicht zugelassen. Die Stadt kann ungeeignete oder nicht in die Umgebung passende Anpflanzungen untersagen oder deren Beseitigung anordnen.
- (4) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) Die Gestaltung und Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 22

Gärtnergepflegte Grabfelder

- (1) Die Stadt kann Dienstleistungskonzessionen mit dem Inhalt vergeben, dass private Dienstleister (Konzessionsnehmer) mit dem unentgeltlichen Anlegen und/oder Unterhalten abgegrenzter Teile von Friedhöfen (gärtnergepflegte Grabfelder) betraut werden.
- (2) Dem Konzessionsnehmer wird das Recht eingeräumt und die Pflicht auferlegt, Dauergrabpflegeverträge mit allen Dritten abzuschließen, die eine im Übrigen nach dieser Satzung zulässige Nutzungsberechtigung an den Gräbern in den gärtnergepflegten Grabfeldern anstreben (Begründung, Erneuerung, Verlängerung der Nutzungsberechtigung). Entsprechendes gilt hinsichtlich der Zustimmung zum Eintritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers des Nutzungsberechtigten in die Nutzungsberechtigung.
- (3) Die Dauergrabpflegeverträge müssen eine Klausel enthalten, nach der beiden Seiten (Konzessionsnehmer und nutzungsberechtigter Dritter) ein bedingungsloses Kündigungsrecht zusteht für den Fall, dass die Dienstleistungskonzession – gleich aus welchem Grund – endet (insbesondere Nichtverlängerung der Konzession). Im Übrigen muss – soweit gesetzlich zulässig – in den Dauergrabpflegeverträgen jede andere Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Die Stadt wird Grabnutzungsrechte in gärtnergepflegten Grabfeldern nur einräumen, verlängern oder erneuern, wenn der Abschluss eines entsprechenden Dauergrabpflegevertrages für die gesamte Nutzungsdauer nachgewiesen ist.
- (5) Die Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten, insbesondere die Pflichten aus den Abschnitten V. und VI. dieser Satzung [Pflicht zur Grabpflege], bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Konzessionsnehmer seine Pflichten aus dem jeweiligen Dauergrabpflegevertrag nicht oder nicht ausreichend erfüllt oder dass die Dienstleistungskonzession endet.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengräber von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgräbern kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhallen

§ 24

Allgemeines

- (1) Die Leichenhallen in Bad Saulgau, Braunenweiler, Friedberg, Hochberg, Moosheim und Renhardswweiler dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Leichenhalle zu den festgesetzten Zeiten betreten und den/die Verstorbene/n sehen.
- (3) Eine besondere Ausstattung der Zelle bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (4) Die Benützung des Versammlungsraumes der Leichenhalle im Friedhof in Saulgau für Bestattungsfeierlichkeiten bedarf der Erlaubnis der Stadt.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 25

Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tieren entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Abs. 1 und 2),
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,

- e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,
 - i) ohne schriftlichen Auftrag gewerbsmäßig fotografiert
 - J) lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1),
 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 u. 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 27

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 28

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - a. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
 - a. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - b. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 29

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 30

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Bad Saulgau, den 22.11.2018

Doris Schröter
Bürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht; wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Friedhofsatzung
- Gebührenverzeichnis nach der Neufassung vom 23.04.2015 -

I. VERWALTUNGSgebÜHREN

(1) Verwaltungsaufwand für die Bestattung	53 €
(2) Zustimmung zum Ausgraben von Leichen, Gebeinen oder Aschen	21 €

II. BESTATTUNGSgebÜHREN

Bestatten, Beisetzen, Ausgraben von Leichen oder Aschen

1. Grab herstellen, einfüllen, einschl. Beerdigung

a) Erdbestattung für eine Person von mehr als 6 Jahren	602 €
b) Erdbestattung für eine Person bis 6 Jahre oder Totgeburten	324 €
c) Zuschlag bei Nachbelegen eines bestehenden Wahlgrabes oder bei Erstbestattung in ein Wahlgrab in einer Grablücke	64 €
d) Zuschlag bei Tieferlegung	64 €
e) Bestattung einer Aschenurne	301 €
f) Ersatz für zusätzlich Arbeiten je Arbeitsstunde	42 €
g) Zuschlag für Samstagbeerdigung	20 %

2. Ausgraben von Verstorbenen, Gebeinen und Aschen und Wiedereinfüllen (ohne Herstellen eines neuen Grabes)

Diese Tätigkeiten werden nach Aufwand berechnet.

III GRABNUTZUNGSgebÜHREN

1. Überlassen eines Grabes für Leichen oder Aschen

a) Reihengrab für Verstorbene bis zu 6 Jahre	198 €
b) Reihengrab für Verstorbene über 6 Jahre	618 €
c) Urnenreihengrab	697 €
d) Gemeinschaftsgrab für Fehlgeburten	188 €
e) Wahlgrab einstellig (tief) (40jährige Nutzungsdauer)	1773 €
f) Wahlgrab doppelt (tief) (40 jährige Nutzungsdauer)	3091 €
g) Wahlgrab im gärtnergepflegten Grabfeld	1638 € --
h) Urnenwahlgrab mit 20jähriger Nutzungsdauer	849 € --
i) Urnenwahlgrab im gärtnergepflegten Grabfeld	849 € --
k) Für das Herstellen eines durchlaufenden Beton-Fundaments für Grabsteine	

in bestimmten Grabfeldern gemäß § 16 Abs. 2, werden anteilmäßige Kosten angesetzt.

2. Verlängern des Nutzungsrechts bei Wahlgräbern

Bei einem nachzubelegenden Wahlgrab werden eine Nachberechnung der Nutzungsgebühr und eine Neufestsetzung des Nutzungsrechts nach folgender Maßgabe vorgenommen:

- a) Das Nutzungsrecht wird um so viele Jahre verlängert, als dies zum Abdecken der Ruhezeit des zu bestattenden Verstorbenen oder der Asche erforderlich ist,
- b) eine Verlängerung des Nutzungsrechts ohne Bestattungsfall kann höchstens um die Dauer der jeweils gültigen Ruhezeit erfolgen.

Gebühren:

a) Wahlgrab einstellig (tief)	44 €/Jahr
b) Wahlgrab doppelt (tief)	77 €/Jahr
c) Wahlgrab gärtnergepflegtes Grabfeld	40 €/Jahr
d) Urnenwahlgrab	42 €/Jahr
e) Urnenwahlgrab gärtnergepflegtes Grabfeld	42 €/Jahr

IV NUTZUNG DER FRIEDHOFSHALLE

a) Benutzung Aufbahrungsraum vor Erd-/Feuerbestattungen	268 €
Benutzung Aufbahrungsraum ausschließlich für Urnen	191 €
b) Kühlraumbenützung je angefangener Kalendertag	190 €
c) Sektionsraum-Benützung	260 €
d) Benützen des Versammlungsraumes	120 €

V GRABPFLEGE

a) Rasengräber (ohne gärtnergepflegtes Grabfeld)	
Rasenreihengrab	400 €
Anonymes Rasenreihengrab mit geringerem Pflegeaufwand (z. B. Blumenwiese)	300 €

VI Für ein Grab ohne Rechtsanspruch nach § 2 (1) werden kostendeckende Gebühren erhoben.